



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der von der ZAS Dritten zur Verfügung gestellten Leistungen

Gültig ab dem 1. Juli 2025

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Ausgabe: 1.0
Status: Genehmigt

Inhaltsverzeichnis

A	Gemeinsame einleitende Bestimmungen	3
1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
2	Definitionen.....	3
3	Annahme	3
B	Beschaffung von Leistungen	4
4	Art und Umfang des Nutzungsrechts	4
5	Installation und Integration in das Informationssystem	4
6	Dokumentation	4
C	IT-Betrieb des Service durch die ZAS, Support und Verwaltung der Zugänge	5
7	Servicebetrieb und Support	5
8	Verwaltung der Zugänge.....	5
D	Gemeinsame Schlussbestimmungen	5
9	Gewährleistungsausschluss	5
10	Haftung.....	5
11	Schutzrechte.....	6
12	IT-Sicherheit	6
13	Geheimhaltung	7
14	Einhaltung des Datenschutzes.....	7
15	Änderungen der AGB	8
16	Sprachen	8
17	Inkrafttreten und Dauer	8
18	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8

A Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung der von der ZAS Dritten zur Verfügung gestellten Leistungen. Sie gelten für alle Personen, die diese Leistungen nutzen.

2 Definitionen

Im Sinne der vorliegenden AGB sind die folgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a. *Leistungen*: Software, synchrone Verarbeitungen (Webservice), asynchrone Verarbeitungen (Batches) oder Webanwendungen, die von der ZAS im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten Dritten zur Verfügung gestellt werden;
- b. *ZAS*: Zentrale Ausgleichsstelle, zentrales Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der Sozialversicherungen der 1. Säule, Erbringerin der unter Buchstabe a aufgeführten Leistungen;
- c. *AGB*: bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der von der ZAS Dritten zur Verfügung gestellten Leistungen;
- d. *Quellcode*: alle Anweisungen und Programmzeilen von Software und Anwendungen, auf die man Zugriff haben muss, um die jeweilige Software oder Anwendung zu verändern;
- e. *Berechtigte*: Einheiten, Institutionen oder Organe, die gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben Zugang zu den von der ZAS zur Verfügung gestellten Leistungen haben oder solche Leistungen in Anspruch nehmen;
- f. *Benutzerinnen und Benutzer*: einzelne Endbenutzerinnen und Endbenutzer der von der ZAS zur Verfügung gestellten Leistungen, also alle Personen, welche die von der ZAS zur Verfügung gestellten Leistungen herunterladen, installieren oder nutzen;
- g. *Parteien*: die Benutzerinnen und Benutzer und die ZAS zusammen;
- h. *IT-Dienstleister*: Organe, die für die Bereitstellung und den Betrieb von IT-Lösungen für die Berechtigten verantwortlich sind (insbesondere für das Herunterladen, die Installation oder die Integration der Leistungen in das jeweilige Informationssystem), unabhängig davon, ob sie Teil der Organisation der Berechtigten sind oder es sich bei ihnen um Subunternehmer oder Leistungserbringer handelt;
- i. *Informationsblätter*: Dokumente, in denen einzelne Aspekte der von der ZAS zur Verfügung gestellten Leistungen erläutert werden, insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten, die möglichen Varianten, die Berechtigten, die Nutzungsbedingungen, die technischen Voraussetzungen und Spezifikationen, die Einschränkungen, der Service-Level, der Servicebetrieb, der Zugang, der Support sowie die Sicherheitsanforderungen und gesetzlichen Vorgaben. Sie sind für die Benutzerinnen und Benutzer ebenso verbindlich wie die vorliegenden AGB.

3 Annahme

- 3.1 Die AGB sowie allfällige, mit einzelnen Leistungen verbundene Sicherheitsanforderungen und gesetzliche Vorgaben gelten als von den Benutzerinnen und Benutzern akzeptiert, wenn diese die von der ZAS zur Verfügung gestellten Leistungen herunterladen, installieren, nutzen, in ihre IT-Infrastruktur integrieren oder die dazugehörigen Updates durchführen.

- 3.2 Die AGB gelten als von den IT-Dienstleistern akzeptiert, sobald diese einen Auftrag im Zusammenhang mit den von der ZAS Dritten zur Verfügung gestellten Leistungen annehmen.

B Beschaffung von Leistungen

4 Art und Umfang des Nutzungsrechts

- 4.1 Die ZAS gewährt den Benutzerinnen und Benutzern das Recht, die Leistungen zu nutzen, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bereitstellt.
- 4.2 Die Kosten für die Nutzung der Leistungen werden den Berechtigten verrechnet, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Details werden in einer Vereinbarung geregelt, die zwischen den Berechtigten und der ZAS getroffen wird.
- 4.3 Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Leistungen weder vermieten noch ganz oder teilweise kopieren noch gewerbsmässig nutzen.
- 4.4 Die Nutzungsbedingungen und die technischen Voraussetzungen werden im Detail in den geltenden Informationsblättern beschrieben.

5 Installation und Integration in das Informationssystem

- 5.1 Wenn die Leistung an einem Arbeitsplatz installiert oder in der IT-Infrastruktur integriert werden muss, so sind die Berechtigten allein dafür verantwortlich. Ebenso sind sie für die Updates verantwortlich und halten sich an die Vorschriften der ZAS hinsichtlich des Endes der Lebensdauer der gelieferten Versionen. Die ZAS gewährt den IT-Dienstleistern, die diese Arbeiten ausführen, kein Eigennutzungsrecht.
- 5.2 Im Falle einer Neuinstallation der Leistung innerhalb der IT-Infrastruktur der Berechtigten oder eines Updates (der gelieferten Leistung selbst oder des Informationssystems der Berechtigten) kann die ZAS einen Nachweis dafür verlangen, dass die Inanspruchnahme der Leistungen, die sie zur Verfügung stellt, gemäss den gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften erfolgt.

6 Dokumentation

- 6.1 Die ZAS stellt den Berechtigten sowie den Benutzerinnen und Benutzern die Dokumentation zur Verfügung, die sie für die Installation, die Nutzung oder die Integration der zur Verfügung gestellten Leistungen in deren IT-Infrastruktur als nützlich erachtet (z. B. Installations- oder Benutzerhandbuch, technische Spezifikationen). Diese Dokumentation ist in der Regel in deutscher und französischer Sprache verfügbar.
- 6.2 Ebenso stellt die ZAS den Benutzerinnen und Benutzern die Informationsblätter zu den Leistungen im Allgemeinen auf Deutsch und Französisch zur Verfügung.

C IT-Betrieb des Service durch die ZAS, Support und Verwaltung der Zugänge

7 Servicebetrieb und Support

- 7.1 Der Umfang des Servicebetriebs (inkl. der jeweils angestrebten Service-Levels) und des Supports im Falle von Vorfällen oder anderen Anfragen ist im Informationsblatt der jeweiligen Leistung beschrieben.
- 7.2 Bei Bedarf behält sich die ZAS aus Servicebetriebsgründen das Recht vor, den Benutzerinnen und Benutzern, den Berechtigten oder den IT-Dienstleistern auch ohne deren Einverständnis wichtige und dringende Informationen direkt mitzuteilen, dies gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen.

8 Verwaltung der Zugänge

- 8.1 Die Art der Verwaltung der gewährten Zugänge zu den Leistungen wird, sofern relevant, im Informationsblatt der jeweiligen Leistung beschrieben.
- 8.2 Wenn für die Nutzung der von der ZAS zur Verfügung gestellten Leistungen persönliche Zugänge gewährt werden, müssen die Benutzerinnen und Benutzer diese sicher aufbewahren, um jeglichen unberechtigten Zugriff durch Dritte zu vermeiden. Die Zugangsdaten sind persönlich und nicht übertragbar.
- 8.3 Bei Verdacht auf Kenntnisnahme durch Unberechtigte oder auf Missbrauch müssen die Benutzerinnen und Benutzer die Passwörter oder Zugangszertifikate umgehend ändern oder erneuern. Die ZAS kann deren Änderung oder Erneuerung verlangen, wenn die Umstände auf eine Kenntnisnahme durch Unberechtigte schliessen lassen oder wenn sie einen Missbrauch vermutet.
- 8.4 Die ZAS behält sich das Recht vor, als Anhang zu den vorliegenden AGB Richtlinien für die Erneuerung von Passwörtern festzulegen, um den Sicherheitsbedürfnissen gerecht zu werden.
- 8.5 Die ZAS behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen und ohne Vorankündigung den Zugang von Personen, die ihre Berechtigung zur Nutzung der Leistung verloren oder ihre Pflichten als Benutzerinnen und Benutzer verletzt haben (insbesondere hinsichtlich der Geheimhaltung oder der Einhaltung des Datenschutzes), auszusetzen oder zu entziehen.
- 8.6 Zugänge, die länger als ein Jahr nicht genutzt werden, können ohne Vorankündigung ausgesetzt werden.

D Gemeinsame Schlussbestimmungen

9 Gewährleistungsausschluss

Die ZAS kann den Benutzerinnen und Benutzern nicht garantieren, dass die zur Verfügung gestellten Leistungen fehler- und störungsfrei funktionieren, dass sie mit den Geräten der Benutzerinnen und Benutzer und ihrer Software-Konfiguration kompatibel sind und dass sie die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer erfüllen.

10 Haftung

Die ZAS lehnt jegliche Haftung vertraglicher, deliktischer oder anderer Art für allfällige Schäden ab, welche die Benutzerinnen und Benutzer durch die Nutzung oder die

Performance der Leistungen erleiden. Vorbehalten bleiben Fälle von Vorsatz oder von grober Fahrlässigkeit.

11 Schutzrechte

- 11.1 Die Schutzrechte an den Leistungen verbleiben bei ihren jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern. Die Ausübung dieser Rechte darf die Nutzungsrechte gemäss Ziffer 4 nicht beeinträchtigen.
- 11.2 Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung über das geistige Eigentum einzuhalten und die Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der ihnen zur Verfügung gestellten Leistungen weder direkt noch indirekt zu verletzen. Die Berechtigten verpflichten sich, gegenüber ihrem Personal alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die genannten Rechte eingehalten werden.

12 IT-Sicherheit

- 12.1 Die Parteien beachten die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Informationssicherheit¹.
- 12.2 Die ZAS beachtet die Sicherheitsrichtlinien des Bundesamtes für Cybersicherheit (BACS) sowie die Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zu den Minimalanforderungen an die Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule und der Familienzulagen bezüglich der IT-Sicherheit. Es obliegt den Benutzerinnen und Benutzern, die Best Practices bezüglich des Informationsschutzes anzuwenden sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 12.3 Die Berechtigten oder die IT-Dienstleister melden potenziell erfolgreiche Cyberangriffe, wenn also die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Nachvollziehbarkeit von Informationen des Bundes direkt oder indirekt gestört oder gefährdet sind oder solches beabsichtigt wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die angegriffenen Informatikmittel Zugang zu Informatikmitteln des Bundes haben oder wenn Anzeichen dafür bestehen, dass diese Angriffe zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe ausgeführt wurden oder mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden sind. Die Berechtigten oder die IT-Dienstleister melden Art und Ausführung eines solchen Cyberangriffs spätestens innert 24 Stunden nach Entdeckung. Die Parteien tauschen sich dann laufend über Art und Ausführung des Cyberangriffs, über die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen sowie über die geplanten und getroffenen Massnahmen aus.
- 12.4 Die Meldungen sind an folgende Stellen zu richten:
- die ZAS, an die E-Mail-Adresse incidents@zas.admin.ch und
 - das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS, vormals NCSC) via Online-Formular²
- 12.5 Sofern die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger oder das BACS es zum Schutz der Daten und Informationen des Bundes für notwendig erachten, gewährt der Leistungserbringer ihnen und von ihnen für die Vorfallobearbeitung beigezogenen Dritten unverzüglich Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen und Informationen (Dokumenten, Daten, Log-Daten, Gegenständen

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden AGB insbesondere die geltenden Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes ([ISG, SR 128](#)), die Ausführungsverordnungen, die Weisungen des BSV zu den Audits über die Informationssicherheit und den Datenschutz (WAID) sowie die Weisungen des BSV über die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz der Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule / FamZ (W-ISDS).

² Verfügbar unter <https://www.report.ncsc.admin.ch/de/>.

usw.), die es erlauben, den Cyberangriff und dessen Auswirkungen zu analysieren und abzuwehren.

- 12.6 Die ZAS behält sich das Recht vor, den Zugang zu ihren Leistungen ohne Vorankündigung vorübergehend zu unterbrechen, wenn die Sicherheit ihres Informationssystems bedroht oder gefährdet ist.
- 12.7 Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die in den Informationsblättern beschriebenen Nutzungsvorgaben einhalten, insbesondere die Nutzungsbedingungen. Sicherheitsvorfälle, die infolge einer unsachgemässen Nutzung der von der ZAS Dritten zur Verfügung gestellten Leistungen eintreten, können der ZAS nicht angelastet werden.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³ einzuhalten, in dem es um die Schweigepflicht von Personen geht, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind.
- 13.2 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 13.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ende der Nutzung der von der ZAS Dritten zur Verfügung gestellten Leistungen weiter fort.

14 Einhaltung des Datenschutzes

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Daten, die bei der Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen anfallen, gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Das gilt insbesondere, wenn es sich um sicherheitsrelevante Angaben oder um Personendaten handelt. Dabei sind alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- 14.2 Personendaten dürfen nur in dem Umfang bearbeitet werden, in dem dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Parteien nötig ist.
- 14.3 Jede Benutzerin und jeder Benutzer, an die bzw. den besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes⁴ übermittelt werden, untersteht den erhöhten Anforderungen der Datenschutzbestimmungen bezüglich dieser Art von Daten.
- 14.4 Jede Verletzung des Schutzes der von der ZAS (unter anderem durch deren Leistungen) zur Verfügung gestellten Daten muss unverzüglich der oder dem Datenschutzbeauftragten der ZAS gemeldet werden: protection-donnees@zas.admin.ch.

³ [ATSG, SR 830.1](#)

⁴ [DSG, SR 235.1](#)

15 Änderungen der AGB

- 15.1 Die ZAS behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern, insbesondere um sie neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
- 15.2 Bedeutende Änderungen der AGB werden den Benutzerinnen und Benutzern vor ihrem Inkrafttreten innert nützlicher Frist mitgeteilt. Erheben die Benutzerinnen und Benutzer nach Erhalt dieser Information keine Einwände hinsichtlich der Gültigkeit der neuen AGB, so gelten die geänderten AGB als akzeptiert.
- 15.3 Im Falle einer Nichtannahme der neuen AGB durch die Benutzerinnen und Benutzer wird diesen das Nutzungsrecht für die von der ZAS Dritten zur Verfügung gestellten Leistungen entzogen.

16 Sprachen

- 16.1 Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version der AGB ist die französische Version massgebend.
- 16.2 Dies gilt auch für die Informationsblätter.

17 Inkrafttreten und Dauer

- 17.1 Die AGB treten am Datum ihrer Annahme durch die Benutzerinnen und Benutzer gemäss obenstehender Ziffer 3 in Kraft.
- 17.2 Die vorliegenden AGB annullieren und ersetzen jede andere vorherige schriftliche und mündliche Vereinbarung zwischen den Parteien über den gleichen Gegenstand und gelten im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts.
- 17.3 Die AGB sind auf unbestimmte Zeit wirksam.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 18.2 Gerichtsstand ist Genf, Schweiz.